

Zur Ansicht

Leistungsbeschreibung für Architekten- und Ingenieurleistungen

*KREA – Kreativplattform / Wohnungsbau Dachauer-
/Heßstraße*

Inhalt

1. Beschreibung der Planungsaufgabe	3
1.1 Gegenstand der Maßnahme:	3
1.2 Leistungen des Auftragnehmers	3
1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme.....	4
1.4 Planungs- und Überwachungsziele.....	4
1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers	4
1.4.2 Kostenziele	4
1.4.3 Terminziele	5
1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele	5
1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele	5
1.5 Behandlung von Unterlagen.....	6
1.6 Koordination	6
2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme	6
2.1 Kommunikationsregelungen.....	6
2.2 Weitere fachlich Beteiligte.....	6
2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers.....	7
2.4 Besprechungen.....	7
2.5 Projektleitung	7
3. Stufenweise Beauftragung	7
3.1 Leistungsstufe 1.....	8
3.2 Folgende Leistungsstufen.....	8
4. Besondere Grundlagen des Honorars	8
4.1 Ermittlung des Honorars	8
4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars.....	8
4.3 Ergänzende Festlegungen.....	9
5. Ergänzende Regelungen	9
6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung	10

1. Beschreibung der Planungsaufgabe

1.1 Gegenstand der Maßnahme:

**KREA – Kreativplattform / Wohnungsbau Dachauer-/Heßstraße
(WBO 2.0 Wohnbebauung mit Kindertagesstätte, Gewerbeeinheiten und
Tiefgarage auf dem Areal Kreativquartier, Teilbereich Kreativplattform, MU (3),
MU (4) und Romy-Schneider-Platz)**

Neubau zweier Wohnbebauungen (EOF-, MMM- und Werkwohnungen) mit rund 350 Wohneinheiten, kleinteiligen Gewerbe- und Ladeneinheiten (Erdgeschoss) und bis zu 8 Vollgeschossen, Tiefgarage und städtischer Kindertagesstätte mit 3 Kinderkrippen- und 3 Kindergartengruppen auf dem Areal des neuen Kreativquartiers, Teilbereich Kreativplattform, MU (3) und MU (4) mit Anschluss an den neuen Romy-Schneider-Platz.

Im Projekt wird die BIM-Methodik angewendet.

1.1.1 Mit den vertragsgegenständlichen Leistungen sollen nachfolgende Gebäude neu hergestellt werden / Anlagengruppe 8 Gebäudeautomation

Zwei Wohngebäudekomplexe im MU (3) und MU (4), gem. B-Plan 2096a, mit einer integrierten Kindertagesstätte im MU (3), kleinteiligen Gewerbe-/Ladeneinheiten in der Erdgeschosszone beider Gebäude zum städtischen Romy-Schneider-Platz und Dachgärten.

Eine eingeschossige Tiefgarage ist unter den Gebäudekomplexen MU(3) und MU(4) inkl. deren Innenhöfen sowie unterhalb des städtischen Romy-Schneider-Platzes vorgesehen. Die Schnittstellen zur den anderen an der Planung fachlich Beteiligten sind hierbei zu beachten.

Die Planung des innerstädtischen Romy-Schneider-Platzes obliegt der Freianlagenplanung. Die Planung der technischen Anlagen Anlagengruppe 4 und 5 im Außenbereich obliegt der ELT-Planung.

Eine Umsetzung der Baukörper in einzelnen Bauabschnitten ist derzeit nicht geplant. Durch offene Klärungen von Eigentumsverhältnissen im Straßenraum der Ruth-Leuwerik-Straße ist eine zeitlich versetzte Umsetzung von Teilbereichen des MU (4) inkl. Teilbereichen der Tiefgarage entlang des Straßenraumes in der LPH 2 als Variante zu betrachten und bei Entscheid ab LPH 3 fortzuführen.

Das MU (2) (Boarding House) ist nicht Teil der Baumaßnahme, jedoch in der Schnittstelle (Tiefgarage, Außenraum) zu beachten.

Beschreibung von maßgeblichen Leistungsgrenzen und Schnittstellen:

./.

1.2 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erbringt hierfür Leistungen aus dem/den Leistungsbild/-ern (s. Anlagen 1 f)

- Objektplanung Gebäude und Innenräume** entsprechend § 34 HOAI ... (Anlage 1a),
- Objektplanung Freianlagen** entsprechend § 39 HOAI (Anlage 1b),
- Objektplanung Ingenieurbauwerke** entsprechend § 43 HOAI (Anlage 1c),
- Objektplanung Verkehrsanlagen** entsprechend § 47 HOAI (Anlage 1d),

- Tragwerksplanung** entsprechend § 51 HOAI (Anlage 1e),
- Technische Ausrüstung** entsprechend § 55 HOAI,
für folgende technische Anlagen (Anlage 1f):

Anlagengruppen:

AG 8 - Gebäudeautomation

Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Grundleistungen und Besonderen Leistungen sind in dem/den Leistungsverzeichnis/-sen erfasst.

1.3 Bearbeitungsstand der bisherigen Planung der Maßnahme

Siehe Anlage B01 Planungshandbuch.

1.4 Planungs- und Überwachungsziele

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass die Maßnahme gemäß den Vorgaben der vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mangelfrei hergestellt werden kann. Bei diesen Planungs- und Überwachungszielen handelt es sich um die für den Auftraggeber im Zeitpunkt des Vertragsschlusses wesentlichen Planungs- und Überwachungsziele im Sinne des § 650p Absatz 1 BGB und damit um die vereinbarte Beschaffenheit des vom Auftragnehmer geschuldeten Werks.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinzuweisen. Dies gilt im Rahmen seiner Leistungspflichten auch für die Einhaltung der Vorschriften etwaiger Zuwendungsgeber.

Der Auftragnehmer hat nach Beauftragung im Zuge seiner Leistungserbringung sämtliche vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen unverzüglich zu sichten und ihn schriftlich zu unterrichten, wenn er feststellt, dass sie unvollständig oder unzutreffend sind oder ihre Beachtung als Grundlage der Planung und Ausführung mit den vereinbarten Planungs- und Überwachungszielen nicht vereinbar ist.

Wird erkennbar, dass die vertraglich vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele mit der bisherigen Planung nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten, Termine und Wirtschaftlichkeit des Objektes darzulegen, so dass diese Ziele eingehalten werden können.

1.4.1 Grundlage der Leistungserbringung des Auftragnehmers

Die Erstellung einer Planungsgrundlage nach § 650p Abs. 2 BGB ist nicht Vertragsgegenstand.

Im Rahmen seiner Leistungserbringung hat der AN auch zu berücksichtigen:

/ Siehe 6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

1.4.2 Kostenziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass die Kostenobergrenze für die Baumaßnahmen von **85.571.200 €** netto nicht überschritten wird, soweit der Auftragnehmer durch seine Planungs-, Koordinierungs- oder sonstige Leistungen darauf Einfluss zu nehmen hat. Dies betrifft auch die Kosten, für die nach dem Vertrag ausschließlich Koordinationsverpflichtungen an den Auftragnehmer übertragen werden.

Die genannten Kosten umfassen die Kostengruppen: **200 bis 600** nach DIN 276:18

Der Auftragnehmer übernimmt damit keine Kostengarantie.

1.4.3 Terminziele

Der Auftragnehmer hat seine Leistungen so zu erbringen, dass folgende Termine eingehalten werden können:

Vorlage der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung: Juni 2025

Antrag Baugenehmigung bis: Dezember 2025

Baubeginn: Dezember 2026

Baufertigstellung und Übergabe: Mai 2030

Auf der Grundlage dieser Termine erarbeitet der Auftraggeber oder der von ihm beauftragte Dritte in Abstimmung mit dem Auftragnehmer unverzüglich nach Vertragsschluss einen Zeit- und Ablaufplan betreffend Planung, Vergabe und Ausführung.

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird der Auftragnehmer diesen Terminplan in regelmäßigen Abständen überprüfen und, soweit sich die Projektumstände geändert haben, fortschreiben bzw. an dessen Fortschreibung mitwirken.

1.4.4 Quantitäts- und Qualitätsziele

- Einfache, an den Klimawandel angepasste, material-, energie- und wartungseffiziente, recyclingfähige und wirtschaftliche Baukonstruktion und Bauausführungen.
- Optimierte Auswahl und Gestaltung von Baukonstruktionen und Bauausführungen im Hinblick auf Umwelteinwirkungen und Wirtschaftlichkeit im gesamten Lebenszyklus mit Hilfe geeigneter Werkzeuge wie z.B. Ökobilanzierung
- Mindestanforderung an den energetischen Standard: Effizienzhaus 55
- Berücksichtigung regenerativer Energiesysteme und die Umsetzung geschlossener Materialkreisläufe
- Optimierung der Planungs- und Ausführungszeiten und -fristen im Hinblick auf eine Gleichzeitigkeit der Bauabläufe der vertragsgegenständlichen Leistung
- Quantitäten und Qualitäten gemäß Planungshandbuch und WBO-Standard der SWM
- Maximale Ausnutzung des Grundstücks zur Herstellung von ca. 350 Wohneinheiten
- Abwicklung des Projektes mit BIM gemäß den Vorgaben der mitgeltenden Anlagen (vgl. § 6)
- Durchführung und Sicherstellung einer integrativen Planung der Gebäudeautomation
- Anlagengruppe 8:
Durchführung und Sicherstellung einer integrativen Planung der Gebäudeautomation
- Sicherstellung einer gewerkeübergreifende SWM-internen Inbetriebnahme in Kooperation mit Schnittstellengewerken mittels Testläufe

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Quantitäts- und Qualitätsziele umzusetzen. Die Quantitäts- und Qualitätsziele sind verbindlich; Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

1.4.5 Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele

Eine gegebenenfalls erforderliche Konkretisierung der Planungs- und Überwachungsziele im Zuge der Planung und Realisierung der Maßnahme erfolgt in Abstimmung mit dem

Auftraggeber und ist mit dem vereinbarten Honorar abgegolten.

1.5 Behandlung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer vorzulegenden Arbeitsergebnisse (Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Leistungsbeschreibungen etc.) sind dem Auftraggeber entsprechend der Anlage C01 (AIA) sowie der Anlage C03 (BAP) zu übermitteln. Soweit dem Auftragnehmer vom Auftraggeber die Leistungen der Genehmigungsplanung übertragen werden, sind die Genehmigungsunterlagen in der von der Genehmigungsbehörde geforderten Zahl anzufertigen.

1.6 Koordination

Der Auftragnehmer hat sich mit allen beteiligten Fachplanern und den übrigen fachlichen Beteiligten in jeder Leistungsstufe zeitlich und sachlich abzustimmen und deren Beiträge rechtzeitig und ordnungsgemäß zu integrieren, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele eingehalten werden.

- Zusätzlich beinhaltet dies auch eine übergeordnete Koordinationspflicht aller beteiligten Fachplaner und übrigen fachlich Beteiligten.
- Zur frühzeitigen Erkennung nebst planerischer Beseitigung von etwaigen Kollisionen bereits vor der Bauausführung ist der Auftragnehmer im Rahmen der Koordination verpflichtet Koordinationspläne auf Grundlage der Planunterlagen aller fachlich Beteiligten zu erstellen.
-

2. Organisation der Planung und Umsetzung der Maßnahme

Es gelten die Regelungen zu den beidseitigen Ansprechpartnern nach §3 AEB-Ing. (Kommunikation)

2.1 Kommunikationsregelungen

Seitens des Auftraggebers wird mit der Vertragsdurchführung als Brückenkopf betraut:

Stadtwerke München GmbH
Immobilien
Bauprojektmanagement
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

Vertreten durch:
Angela Brinkmann (Projektleitung)
Jessica Geiger, Fenja Mikulla (stellvertretende Projektleitung)

2.2 Weitere fachlich Beteiligte

Die nachstehende - nicht abschließende - Zusammenstellung gibt einen Überblick über die vom Auftraggeber bisher vorgesehenen weiteren fachlich Beteiligten für die Planung und Umsetzung der Maßnahme.

- Objektplanung
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Objektplanung Freianlagen
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Tragwerksplanung Gebäude und Baugrubenverbau
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)

- Planung der technischen Ausrüstung, Anlagengruppen 1, 2, 3
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Planung der technischen Ausrüstung, Anlagengruppen 4, 5
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Planung der technischen Ausrüstung, Anlagengruppe 6
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Baustellenlogistik
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Bauphysik
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Energieeffizienzexpert*in
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- BIM-Manager
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)
- Kampfmittelräumung
N.N. (wird mit Start der Planung benannt)

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination nach der Baustellenverordnung ist beauftragt:

- N.N. (wird mit der Planung benannt)

2.3 Örtliche Vertreter des Auftragnehmers

Der/Die (örtliche(n)) Vertreter des Auftragnehmers (auf der Baustelle/ im Projekt/ zur Erfüllung der Leistungen o.ä.) ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen.

Der Auftragnehmer hat darauf hinzuwirken, dass die genannten Mitarbeiter über die gesamte Vertragsdauer eingesetzt werden.

Sollten Leistungen nicht ordnungsgemäß von einem externen Leistungserbringer erbracht werden, kann der Brückenkopf des Auftraggebers, nach Abstimmung mit dem Brückenkopf des Auftragnehmers, einen Austausch dieses externen Leistungserbringers verlangen.

Die vom Auftragnehmer eingesetzten Mitarbeiter*innen müssen hinsichtlich Qualifikation und Erfahrung den notwendigen fachlichen Anforderungen entsprechen.

2.4 Besprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Einladung des Auftraggebers an projektbezogenen Besprechungen teilzunehmen und an Verhandlungen mit Behörden mitzuwirken. Diese Termine sind rechtzeitig abzustimmen. Die Besprechungen sind durch rechtzeitige Übersendung von Unterlagen vorzubereiten. Der Auftragnehmer fertigt über die von ihm geführten Besprechungen und Verhandlungen Protokolle. Diese sind dem Auftraggeber unverzüglich zur Kenntnis vorzulegen.

2.5 Projektleitung

Der Projektleiter des Auftragnehmers ist dem Auftraggeber nach Beauftragung zeitnah schriftlich zu benennen. Der Auftragnehmer hat Wechsel des Projektleiters zu vermeiden. Ist ein Wechsel zwingend erforderlich, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mit angemessenem zeitlichem Vorlauf schriftlich mitzuteilen. Dabei ist darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen Nachteile für das Projekt durch den Wechsel vermieden werden, und es ist nachzuweisen, dass der neue Projektleiter mindestens über die gleichen Qualifikationen wie der bisherige verfügt.

3. Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers erfolgt in Leistungsstufen.

3.1 Leistungsstufe 1

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer zunächst mit der Erbringung der Leistungsstufe 1. Diese umfasst die Grundleistungen und Besonderen Leistungen der Leistungsphasen (=LPH) 1 bis 2 gemäß **Anlagen 1 f**.

3.2 Folgende Leistungsstufen

Der Auftraggeber beabsichtigt, bei Fortsetzung der Planung und Ausführung der Maßnahme den Auftragnehmer mit weiteren Leistungen der **Anlage 1 f** in folgenden Leistungsstufen zu beauftragen:

Leistungsstufe 2:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	3	bis	4
Leistungsstufe 3:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	5	bis	7
Leistungsstufe 4:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	8	bis	
Leistungsstufe 5:	Grund- und Besondere Leistungen der LPH	9		

Die Beauftragung der Leistungsstufen erfolgt durch den Auftraggeber jeweils in Textform. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die weiteren Leistungsstufen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber innerhalb von **18** Monaten nach Fertigstellung der Leistungen der vorangegangenen Stufe übertragen werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig auf die Notwendigkeit der Anschlussbeauftragung einer Leistungsstufe hinzuweisen. Wesentliche Voraussetzung für die weitere Beauftragung sind die Einhaltung der Planungs- und Überwachungsziele gemäß § 1.4.

3.3 Der Auftraggeber behält sich vor, die Beauftragung auf Teilleistungen einzelner Leistungsstufen oder auf einzelne Abschnitte der Maßnahme zu beschränken.

3.4 Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung weiterer Leistungsstufen/Teilleistungen besteht nicht. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber sie ihm überträgt. Aufgrund einer stufenweisen Beauftragung gemäß den Regelungen in diesem Vertrag kann der Auftragnehmer keine Erhöhung seines Honorars oder sonstige Ansprüche ableiten.

4. Besondere Grundlagen des Honorars

4.1 Ermittlung des Honorars

Der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen werden die in **Anlagen 1 f** angebotenen Honorarbestandteile, mit Ausnahme der dort angegebenen vorläufigen anrechenbaren Kosten, zu Grunde gelegt. Die Ermittlung des Honorars für Grundleistungen und Besondere Leistungen erfolgt nach der Systematik der in **Anlage A03** beigefügten vorläufigen Honorarermittlung. Die vorläufige Honorarermittlung wird nicht Vertragsbestandteil.

4.2 Ermittlung der anrechenbaren Kosten für die Ermittlung des Honorars

4.2.1 Die anrechenbaren Kosten nach § 4 HOAI und den spezifischen Regelungen des Leistungsbilds, werden auf der Grundlage der mangelfreien Kostenberechnung, ohne Umsatzsteuer, ermittelt. Solange diese nicht vorliegt, ist die vom Auftraggeber baufachlich genehmigte Kostenschätzung, ohne Umsatzsteuer, zugrunde zu legen.

4.2.2 Bei Überschreitung des maximalen Tafelwerts zu einem Leistungsbild erfolgt eine Fortschreibung mit den erweiterten Honorartabellen der Richtlinien der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg (RifT) in der bei Vertrags-

schluss gültigen Fassung.

4.2.3 Wird aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorgaben insbesondere im Baugenehmigungsverfahren ein mehrfaches Überarbeiten von Planunterlagen erforderlich, so kann hierfür eine gesonderte Vergütung nicht gefordert werden. Hiervon nicht erfasst sind Änderungen des Bauprogramms (z.B. Änderung von Standort, Raumprogramm oder Aufgabenstellung) sowie Alternativplanungen nach grundsätzlich verschiedenen Anforderungen.

4.3 Ergänzende Festlegungen

- Das Honorar wird abweichend von § 11 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte nach der Summe der anrechenbaren Kosten aller Objekte berechnet.
- Das Honorar wird abweichend von § 54 Abs. 1 HOAI unabhängig von der Anzahl der Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe berechnet.
- Das Honorar der einzelnen Objekte (vgl. Beschreibung unter 1.1) orientiert sich an den anrechenbaren Kosten jedes Objekts. Es gelten ferner die Bedingungen im §11 HOAI.
-
-
-

5. Ergänzende Regelungen

5.1 Besondere Leistungen:

Die Beauftragung bzw. der Abruf der beschriebenen, besonderen Leistungen durch den Auftraggeber bleibt vorbehalten und erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung. Es besteht kein Anspruch auf Beauftragung der besonderen Leistungen. Aus dem fehlenden Abruf kann der AN keine Erhöhung seines Honorars ableiten (siehe auch §4). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese weiteren Leistungen zu erbringen, wenn sie ihm vom Auftraggeber übertragen werden.

5.2 Das zur Verfügung stehende Projektbudget (netto) gliedert sich vorläufig wie folgt:

KG 200: 856.320 €
KG 300: 64.933.910 €
KG 400: 14.453.230 €
KG 500: 3.953.300 €
KG 500 Romy-Schneider-Platz: 846.670 €
KG 600: 527.770 €

Den Kostenermittlungen (Kostenschätzung, Kostenberechnung, Kostenanschlag und Kostenfeststellung) sind die seitens des Auftraggebers zur Verfügung gestellten EXCEL-Vorlage (Anlage A05) zugrunde zu legen und bis zur dritten Ebene der aktuell gültigen Fassung der DIN 276 zu erfassen. Jede Position ist ab der Kostenberechnung dem im Einvernehmen mit dem Auftraggeber festgelegten Vergabepaket zuzuordnen.

Des Weiteren hat in den einzelnen Kostenermittlungen der TGA, Anlagengruppe 8, ein Ausweis folgender Bereiche zu erfolgen:

- Tiefgarage
- Kindertagesstätte
- Gewerbeeinheiten / Läden
- Photovoltaik

- 5.3 Zum Abschluss der Leistungsphasen 2 und 3 sind die Planungsergebnisse durch den Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der Grundleistungen in einem Präsentationstermin vorzustellen.
- 5.4 Vorlage erforderlicher Planunterlagen
Das Erstellen und die Zusammenstellung der erforderlichen Planunterlagen für Verhandlungen und Abstimmungen mit den zuständigen Behörden sowie zur Vorstellung der Planung in internen Entscheidungsgremien sind Bestandteil der Grundleistungen und somit nicht gesondert zu verrechnen.
- 5.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen zur Herbeiführung des vertraglich geschuldeten Werkerfolgs zu erbringen. Das umfasst insbesondere die unter § 6 ausdrücklich genannten Leistungen ergänzt durch die Anforderungen an die Beschaffenheit von Unterlagen gemäß VDI Richtlinie 6026 (Dokumentation in der technischen Gebäudeausrüstung), ohne dass damit die Leistungspflichten des Auftragnehmers abschließend bestimmt wären.
- 5.6 Im Falle des Abrufs der Leistungsphase 4, sind nur die genehmigungspflichtigen Anlagen anrechenbar. Die genehmigungspflichtigen Anlagen werden mit 2 % bewertet.

6. Anlagen zur Leistungsbeschreibung

Anlage A00 Leistungsverzeichnis/-se

Anlage A02 Allgemeine Richtlinien für die Erstellung von Leistungsbeschreibungen (VA_EK_152) nebst zugehöriger Muster-Leistungsbeschreibung als GAEB-Datei

Anlage A03 Honorarermittlung (vorläufig)

Anlage A04 Merkblatt Kommunikation zwischen den SWM und Auftragnehmern in Werk- und Dienstverträgen

Anlage A05 Vorlage Kostenermittlung

Anlage A06 DR_01-extern Umgang mit Informationen

Anlage A07 VA_DSIS_18 Sicherheitsrichtlinie für Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

Anlage A08 Vereinbarung Datenschutz und Informationssicherheit (Muster)

Anlage A09 Richtlinien für die Führung des Bautagebuches

Anlage A10 Dokumentationsrichtlinie

Teil 1: Allgemeine Dokumentation

Teil 2: CAD-Datenaustausch

Teil 3: SWM Kennzeichnungssystem Hochbau VDI 3814

Teil 4: Raum-/Türbuch

Anlage A11 WBO-Standardkatalog, Stand: 02.11.2023

Anlage A12 Planungsablauf Brandfallmatrix

Anlage A13 Vorlage Änderungsantrag

Anlagen Systemintegration

Anlage A14 14a Planungsablauf integrative GA-Planung, Stand:07/2020

14b SWM-Musterintegrationsliste, Stand: 07/2020

Anlage A15 15a: Modularer Instandhaltungsvertrag 4.1 bis 4.9, Stand: 08/2022

15b: Muster Anlagen- und Tätigkeitsliste

GA-Anlagen

Anlage A16 16a: AMEV Gebäudeautomation 2005, Stand: 06/2013

1. Ergänzung 2013: GA-Planung und GA-Leistungsbild

	16b: Lastenheft der Gebäudeautomation, Stand: 03/2016
	16c: Standarttexte Leistungsbeschreibung GA, Stand: 29.04.2021 (AE)
Anlage A17	Muster Liste offener Punkte (LOP) fortlaufend
Anlage A18	Muster_Datenanschlussliste, Stand: 11/2021

Dem Auftragnehmer werden mit Auftragserteilung folgende weitere Unterlagen übergeben:

Anlage B01	Planungshandbuch, Stand: 01/2024
Anlage B02	Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 2096a (Plan und Textteil)
Anlage B03	Gestaltungsleitfaden v. 10.10.2024
Anlage B04	Planungsvorgaben des Referates für Bildung und Sport zur Errichtung der Kindertagesstätte für die Landeshauptstadt München
Anlage B05	Werkzeugkoffer Artenvielfalt des StMB, Stand: 10/2020
Anlage B06	Ökologischer Kriterienkatalog der LHM, Stand: 10/2021
Anlage B07	Förderrichtlinie Grün in der Stadt der LHM, Stand: 2023
Anlage B08	Freiflächengestaltungssatzung der LHM, Stand: 2011
Anlage B09	Projektbeteiligtenliste
Anlage B10	Organigramm
Anlage B11	Rahmenterminplan, Stand: 16.01.2024
Anlage B12	Übersicht über Antragsunterlagen für EOF und MMM, Stand: 2023
Anlage B13	Infoblatt EOF der LHM, Stand: 2023
Anlage B14	Infoblatt MMM der LHM, Stand: 2023
Anlage B15	Handreichung der Nachhaltigkeitsbestimmungen EOF, Stand: 2023
Anlage C01	AIA (Auftraggeberinformationsanforderung) Stand: 16.01.2024
Anlage C02	LOIN-Tabelle (Level of Information Need) Stand: 09.08.2023
Anlage C03	Muster-BAP (Vorlage für den BIM-Abwicklungsplan) Stand: 16.01.2024
Anlage C04	BIM-BVB

ZURÜCKGEHALTEN